

WASSERBAUREGLEMENT

DER GEMEINDE

AFFOLTERN I/E.



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1	
	Art. 1	Zweck/Aufgaben	1
	Art. 2	Räumliche Begrenzung	1
	Art. 3	Meldepflicht	1
	Art. 4	Bauten und Anlagen	1
	Art. 5	Staatseigener Wasserbau	2
	Art. 6	Anstösser	2
2	OGANISATION.....	3	
	Art. 7	Stimmberechtigte	3
	Art. 8	Gemeinderat	3
	Art. 9	Wasserbauverantwortlicher	3
3	FINANZIELLES.....	4	
	Art. 10	Mittelbeschaffung	4
4	AUFSICHT DES STAATES.....	4	
	Art. 11	Gewässerkontrolle	4
	Art. 12	Vergabe von Arbeiten	5
5	RECHTLICHES.....	5	
	Art. 13	Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	5
	Art. 14	Beschwerderecht	5
6	WIDERHANDLUNGEN.....	5	
	Art. 15	Widerhandlungen	5
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5	
	Art. 16	Inkraftsetzung	5
	Art. 17	Andere gesetzliche Grundlagen	6

Wasserbaureglement der Gemeinde Affoltern i/E.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck/Aufgaben

Art. 1

¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs 2 WBG aus.

³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

¹Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

²Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)

Meldepflicht

Art. 3

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde, kant. Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV, und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4

¹Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werklei-

tungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5

¹Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

²Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Art. 6

¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

⁴Pflanzen, die für die Uferstabilität verantwortlich sind wie Weiden, Pfaffenhütchen, Erlen usw. dürfen vom Anstösser nicht abgeholzt werden. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen werden nach Art. 15 dieses Reglementes mit Busse bestraft.

2 ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7

Die Stimmberechtigten (Einwohnergemeindeversammlung) beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- vollamtliche Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Gemeinderat

Art. 8

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind wie:

- Beschlussfassung über die vom Wasserbauverantwortlichen unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

²Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Jue

Wasserbauverantwortlicher

Art. 9

¹Der Wasserbauverantwortliche ist der jeweils zuständige Ressortchef des Gemeinderates oder eine andere durch den Gemeinderat zu bestimmende Person.

²Er wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und ist unbeschränkt wiederwählbar. Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand und richtet sich nach Art. 15 des Besoldungsreglementes.

³Dem Wasserbauverantwortlichen obliegen:

- Regelmässige Inspizierung der Gewässer und Berichterstattung an den Gemeinderat über den Befund
- Rechtzeitige Antragstellung über die auszuführenden Arbeiten
- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnung von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren
- Bestimmung des Zeitpunktes für das Schneiden von Weiden

⁴Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

3 FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 10

¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

²Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

4 AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 11

¹Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungstatthalter jährlich die Gewässer

³Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 12

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

5 RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 13

¹Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

²Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 14

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesez.

6 WIDERHANDLUNGEN

Art. 15

¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 55 WBG.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 16

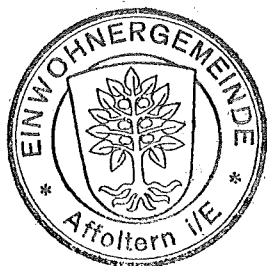
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 17

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 21. August 1992.



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Die Sekretärin:

U. Affolter

U. Affolter

L. Aeschlimann

L. Aeschlimann

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und die beschlossene Fassung 20 Tage nach der Gemeindeversammlung im Büro der Gemeindeschreiberei Affoltern zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten öffentlich aufgelegt worden ist. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen.

Affoltern i/E., 22.09.1992



Die Gemeindeschreiberin:

L. Aeschlimann

L. Aeschlimann



Genehmigt

BERN, den 23. OKT. 1992

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin:

J. Schaefer